

Herrn
Heinz Schreier
Projektleiter Zollgesetzrevision
Eidgenössische Oberzolldirektion
Hauptabteilung Recht und Abgaben
Monbijoustrasse 40
3003 **Bern**

Bern, den 31. Juli 2001

Totalrevision des Zollgesetzes

Stellungnahme des Schweizerischen Strassenverkehrsverbands FRS

Sehr geehrter Herr Schreier
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

Als Dachverband der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz, dem rund 40 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen schweizerischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen angehören, begrünnen wir die Bestrebungen des vorliegenden ZG-Entwurfs, die Bestimmungen des detaillierten und formalistischen alten Zollgesetzes von 1925 hinsichtlich Struktur, Systematik und Begriffe den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Der vorliegende Zollgesetzentwurf entspricht jedoch nur in Teilen unseren Erwartungen. Einerseits ist der Entwurf zwar einfach, übersichtlich und weniger formalistisch. Andererseits ist er in vielen Punkten aber weiterhin dem alten ZG aus dem Jahre 1925 verhaftet. Obwohl im Vorentwurf des erläuternden Berichts behauptet wird, das revidierte Zollgesetz lehne sich am EU-Zollkodex an, werden viele, für den Zollbeteiligten günstige Punkte nicht übernommen.

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Solidarhaftung des Verzollers

Wie bis anhin soll der Verzoller für die Bonität des Importeurs gegenüber dem Fiskus gerade stehen. So gibt es heute Fälle, wonach die Zollverwaltung Jahre nach der Abfertigung den Verzoller in Anspruch nimmt, obwohl dieser sich auf die Daten, die ihm vom Importeur zur Verfügung gestellt wurden, verlassen musste. Das Solidarhaftungsrisiko beträgt für Zölle und andere Abgaben, ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer immerhin zwischen drei bis vier Milliarden Franken. Der Fiskus ist hier zwar auch gerne bereit, die Hilfe des Verzollers bei der Anmeldung und beim Inkasso in Anspruch zu nehmen, überlässt ihm aber anders als im in Kraft tretenden MwSt-Gesetz das volle Delkredererisiko.

Wir verlangen die Aufhebung der Solidarhaftung des Verzollers entsprechend Art.75 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer.

Offensichtliche Irrtümer in der Zollanmeldung

Offensichtliche Irrtümer in der Zollanmeldung dürfen in Zukunft nicht mehr zu Strafverfahren führen, sondern müssen von der Zollverwaltung von Amtes wegen korrigiert werden.

Strafbestimmungen

Gegen die rigorose Bestrafung von Schmugglern und Steuerhinterziehern wenden wir uns in keiner Weise. Es kann hingegen nicht angehen, dass in der heutigen Zeit, Zolldeklaranten für leichte und leichteste Fehler (Tipp-, Additionsfehler usw.) gebüsst werden.

Diese Vorschriften widersprechen auch dem von der Schweiz ratifizierten Kyoto-Abkommen (SR 0.631.20 Anlage B.1 Ziff. 43):

„Stellen die Zollbehörden fest, dass auf Grund von Fehlern in der Zolldeklaration Nachforderungen an Eingangsabgaben erforderlich werden, weitere Belege vorzulegen oder weitere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, und ist nicht erwiesen, dass eine absichtliche Rechtsverletzung vorliegt, so unterrichten die Zollbehörden unverzüglich den Zollmeldepflichtigen. Sind sie überzeugt, dass es sich um unbeabsichtigte Fehler handelt, und dass keine grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Zollmeldepflichtigen vorliegt, so gestatten sie ihm, die Zolldeklaration zu berichtigen und die erforderlichen zusätzlichen Formalitäten zu erfüllen, ohne ihn zu bestrafen.“

Wir verlangen, dass in allen Strafbestimmungen nur noch vorsätzliche und grobe Fahrlässigkeit bestraft werden. Dies würde auch dem deutschen Zollrecht entsprechen, das die Zolldeklarantentätigkeit schon längst entkriminalisiert hat.

Wohlfahrtskasse

Auch das revidierte Zollgesetz schlägt vor, dass bis zu einem Drittel der eingenommenen Bussen in die Wohlfahrtskasse der Zollbeamten fliessen (Ferienwohnungen, Zahnarztrechnungen usw.). Eine solche Norm ist im Zeitalter eines partnerschaftlichen Verwaltungsverständnisses sowie nach der Annahme des Bundespersonalgesetzes durch Volk und Stände nicht nur ein Anachronismus, sondern auch politisch unhaltbar. Ausserdem kann es nicht angehen, dass ein Beamter, der eine Busse ausfallen muss, daraus – wenn auch indirekt – einen persönlichen Vorteil ziehen kann. **Der Artikel ist deshalb ersatzlos zu streichen.**

Zahlungsfristen, Sicherstellung

Wir verlangen entsprechend Art. 47 MWSTG, dass der zollzahlungspflichtigen Person, die für die Zollbeträge Sicherheit geleistet hat, für die Bezahlung eine Frist von 60 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Eidgenössische Zollverwaltung zugestanden wird.

Wir verlangen des weiteren, dass der Bundesrat die Kompetenz erhalten soll, festzulegen, in welchen Fällen keine oder eine reduzierte Sicherstellung verlangt werden muss. Dabei muss der Umfang des Risikos und die für das gemeinsame Versandverfahren sowie die Einfuhrsteuer entwickelte Praxis berücksichtigt werden.

Zollfreilager

Wir verstehen, dass wegen des internationalen Kampfes gegen das organisierte Verbrechen, die Inventarisierungspflicht für sensible Güter (Zigaretten, Spirituosen, Fleisch) eingeführt wird. Eine Inventarisierungspflicht für alle Güter lehnen wir vor allem aus existenziellen Gründen, aber auch wegen unnötiger Administration strikte ab. Kommissionieren, Um- und Verpacken, Mischen und Bearbeiten von Waren ohne Änderung des Zollursprungs sind vornehmlich vor- oder nachgelagerte Arbeiten der traditionellen Freilagertätigkeit und dürfen deshalb aus administrativen und kommerziellen Gründen nicht von einer Bewilligung abhängig gemacht werden. Freilagerbetreiber müssen ihr Rechtsdomizil in der Schweiz haben.

Fristen für Korrekturen und Nachbelastungen

Im ZG-Entwurf sind die Fristen für Korrekturen und Nachbelastungen unterschiedlich lang, d.h. die Zollverwaltung kann sich ein Jahr Zeit nehmen für Nachbelastung; der Zollbeteiligte hingegen muss innert 60 teilweise gar innert 30 Tagen reagieren.

Wir verlangen gleich lange Fristen für die Zollbeteiligten sowie für die Zollverwaltung – nämlich ein Jahr.

Zweistufigkeit

Das zweistufige Einfuhrabfertigungsverfahren muss von der eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) ermöglicht werden, falls mit der Zweistufigkeit der Verkehrsfluss beschleunigt wird und die Belastungsspitzen der Berufsdeklarierenden ausgeglichen werden können. Dies ist im vorliegenden Entwurf so nicht vorgesehen.

Verjährung

Es mutet seltsam an, wenn in der heutigen Zeit eine Verjährungsfrist für Zollforderungen von einem Jahr auf zehn Jahre erhöht wird. Insbesondere auch deshalb, weil die bisherige einjährige Verjährungsfrist ohnehin nur in jenen Fällen zum Tragen kam, in denen keine strafbare Handlung im Spiel war. **Wir verlangen die Beibehaltung der bisherigen einjährigen Verjährungsfrist.**

II. Detailbemerkungen

Legende: ~~Durchgestrichen~~ = soll wegfallen
 Fett = soll in den Gesetzestext aufgenommen werden

Art. 2

Wir sind mit diesem Artikel einverstanden. Dies heisst in der Konsequenz, dass auch das Kyoto-Abkommen erfüllt werden muss.

Art. 5 Abs. 3

Vorschlag: Stehen ihre Anlagen und Räume für Zollveranlagen auch Dritten zur Verfügung, **oder handelt es sich um einen festen Arbeitsplatz**, so vergütet die Zollverwaltung den Unternehmungen die Auslagen ~~angemessen, jedoch höchstens bis~~ zu den Selbstkosten.

Art. 6

Vorschlag: (...) oder hat sie gegen die Zollgesetzgebung **vorsätzlich oder wiederholt grob** verstossen.

Art. 7

Alle Hauptbegriffe, die im ZG behandelt werden, sind in diesem Artikel aufzuführen und zu erläutern.

Ergänzend dazu ist/sind jeweils der/die betroffene/n Artikel aufzuführen.

Beispiel: Arbeitsplatz (Art. 28)
 (*Erläuterung*).....

Grenzzone (Art. 43)

(Erläuterung).....

Zolllagerverfahren (Art. 50, 51, 53...)

(Erläuterung).....

etc.

Art. 7 Bst. 1 Ziff. 2

Ergänzung: Verbringen in ein Zollfreilager **oder in ein offenes Zolllager**,

Art. 9

Änderung: Der Bundesrat **erlässt Bestimmungen über den zollfreien Warenverkehr**, ~~kann Waren auf Grund besonderer Umstände oder gemäss internationaler Gepflogenheiten für zollfrei erklären~~, namentlich Waren in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Zollbetrag.

Art. 10 Abs. 3

Änderung: Er kann das Zollverfahren zur vorübergehenden Verwendung ~~aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen ausschliessen, auf eine bestimmte Dauer beschränken oder von einer Bewilligung abhängig machen.~~

Kommentar: Die Freipassregelung soll so weit liberalisiert werden, dass die erste Erteilung bereits für eine Dauer von 24 Monate gültig ist und die nachträglichen Verlängerungen um jeweils weitere 12 Monate ausgestellt werden.

Art. 11 Abs. 3

Streichen.

Eventualiter: ~~Kommen die Rückwaren nicht zur ursprünglichen Versenderin oder zum Versender zurück, so dürfen sie nur binnen fünf~~ **zehn** Jahren zollfrei wieder ins Zollgebiet eingeführt werden.

Art. 12 Abs. 1

Änderung: Für Waren, die wegen Annahmeverweigerung oder Rückgängigmachen des Vertrages, auf Grund dessen sie ins Zollgebiet eingeführt worden sind, oder wegen Unverkäuflichkeit ~~binnen drei Jahren unverändert an die Versenderin oder den Versender im~~ **ins** Ausland zurückgesandt werden, werden erhobene Einfuhrzollabgaben rückerstattet und keine Ausfuhrzollabgaben erhoben.

Eventualier begrüssen wir die Erhöhung auf 3 Jahre.

Art. 13 Abs. 1

Änderung: Für Waren, die zum Bearbeiten, Verarbeiten oder Reparieren vorübergehend eingeführt werden, gewährt die Zollverwaltung Zollermässigung oder Zollbefreiung, ~~wenn besondere Interessen der Wirtschaft, insbesondere das Aufrechterhalten der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.~~

Art. 14 Abs. 1

Änderung: Für Waren, die zum Bearbeiten, Verarbeiten oder Reparieren vorübergehend ausgeführt werden, gewährt die Zollverwaltung auf wiedereingeführten Erzeugnissen Zollermässigung oder Zollbefreiung, ~~wenn besondere Interessen der Wirtschaft, insbesondere das Aufrechterhalten der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.~~

Art. 15 Abs. 2

Änderung: Das Departement kann Zollsätze nach Absatz 1 Buchstabe b herabsetzen, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird ~~und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.~~

Art. 18 Abs. 3

Ist in Art. 19 als neuer Bst. c einzufügen.

Art. 20 Abs. 1

Vorschlag: Die Zollverwaltung erteilt auf schriftliche Anfrage **binnen vier Monaten** schriftliche Auskünfte über die zolltarifarisches Einreihung und den präferenziellen Ursprung von Waren. Diese binden die Zollverwaltung ~~sechs Jahre lang~~ **bis auf Widerruf** für zolltarifarisches Einreihungen und drei Jahre für Ursprungsankünfte:

Art. 21

Vorschlag: anstatt „nächstgelegenen“ der **zuständigen** Zollstelle zuzuführen

Bemerkung: Ansonsten sind wir mit Art. 21 einverstanden, sofern er nicht zur Solidarhaftung führt.

Art. 24 Abs. 2

Dieser Artikel steht der Zweistufigkeit im Weg und wird in dieser Form von uns abgelehnt.

Art. 25 Abs. 2

Wir sind mit Art. 25 Abs. 2 einverstanden, sofern er nicht zur Solidarhaftung führt.

Art. 25 Abs. 6

Wird eine Anmeldung irrtümlicherweise unterlassen, und reicht der Zollmeldepflichtige nachträglich unaufgefordert eine ordentliche Zollanmeldung mit Präferenzantrag ein, so ist bei

Nachweis der Nämlichkeit und Präferenzberechtigung eine allfällige Zollbegünstigung zu gewähren.

Art. 26

Änderung:

4 Angemeldet wird:

a. schriftlich;

b. unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (EDV);

c. mündlich; oder

d. durch eine andere von der Oberzolldirektion zugelassene Form der Willensäußerung.

~~2 Die Oberzolldirektion kann die Anmeldeform vorschreiben.~~

~~3 Sie kann insbesondere den Einsatz der EDV anordnen und diesen von einer Prüfung des EDV-Systems abhängig machen.~~

Art. 29 Abs. 2

Änderung:

Der Zollverwaltung sind auf Verlangen die physische Kontrollen der Art und des Umfangs zu ermöglichen, alle Auskünfte zu geben und insbesondere die nachfolgend erwähnten Dokumente, Daten und Systeme vorzulegen oder zugänglich zu machen, sofern sie für den Vollzug der Zollgesetzgebung von Bedeutung ~~sein können~~ **sind**:

Art. 29 Abs. 2 Bst. c

Änderung:

~~Methoden für die~~ Produktion, Verpackung und den Versand.

Art. 33 Abs. 1

Änderung/Ergänzung:

Die anmeldepflichtige Person kann die angenommene Zollanmeldung berichtigen oder zurückziehen, solange die Waren noch gestellt sind und/**oder** solange die Zollstelle:

Art. 33 Abs. 2

Änderung:

Der Bundesrat kann für Fälle, wo die Waren den zollamtlichen Gewahrsam bereits verlassen haben, eine ~~kurze~~ Frist zur Berichtigung der angenommenen Zollanmeldung vorsehen.

Art. 33 Abs. 3

Änderung:

Binnen **eines Jahres** ~~30 Tagen~~, nachdem die Waren den zollamtlichen Gewahrsam verlassen haben, kann die anmeldepflichtige Person der Zollstelle ein Gesuch um Ungültigerklärung der angenommenen Zollanmeldung einreichen; gleichzeitig muss sie eine neue Zollanmeldung einreichen.

Bemerkung: Die Fristen für Korrekturen und Nachbelastungen sind unterschiedlich lang, d.h. die Zollverwaltung kann sich ein Jahr Zeit nehmen für Nachbelastung, der Zollbeteiligte hingegen muss innert 30 Tagen reagieren. Wir verlangen gleich lange Fristen für die Zollbeteiligte sowie für die Zollverwaltung – nämlich ein Jahr. Eine 30-tägige Frist ist im übrigen praxisfremd und prohibitiv.

Art. 33 Abs. 4 Bst. a

Vorschlag: die Waren irrtümlich zu dem in der Zollanmeldung genannten Zollverfahren/**Zollveranlagung** angemeldet worden sind; oder

Art. 33 Abs. 5 neu

Vorschlag: **Stellt die Zollverwaltung einen offensichtlichen Irrtum in der Zollanmeldung fest, korrigiert sie den Irrtum selbständig oder weist die Zollanmeldung an den Anmeldepflichtigen zur Korrektur zurück.**

Bemerkung: Dies entspricht auch Ziff. 43 der Anlage B. 1 zum Kyoto-Abkommen (SR 0.631.20) die von der Schweiz ohne Vorbehalte angenommen wurde und die lautet: *„Stellen die Zollbehörden fest, dass auf Grund von Fehlern in der Zolldeklaration Nachforderungen an Eingangsabgaben erforderlich werden, weitere Belege vorzulegen oder weitere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, und ist nicht erwiesen, dass eine absichtliche Rechtsverletzung vorliegt, so unterrichten die Zollbehörden unverzüglich den Zollmeldepflichtigen. Sind sie überzeugt, dass es sich um unbeabsichtigte Fehler handelt und dass keine grobe Fahrlässigkeit von seiten des Zollmeldepflichtigen vorliegt, so gestatten sie ihm, die Zolldeklaration zu berichtigen und die erforderlichen zusätzlichen Formalitäten zu erfüllen, ohne ihn zu bestrafen.“*

Die Schweiz braucht also nur das von ihr längstens akzeptierte und ratifizierte Völkerrecht zu vollziehen.

Art. 34 Abs. 1

Vorschlag: (...) kontrollieren **oder kontrollieren lassen.**

Art. 35 Abs. 2

Ergänzung: Der Eingriff in den Bestand der Waren ist auf das Notwendigste zu beschränken und mit aller Sorgfalt vorzunehmen. **Wo aufgrund des Produktes notwendig muss eine allenfalls externe Fachperson zugezogen werden und/oder der Beschau in einer dafür geeigneten Räumlichkeit vorgenommen werden.** Wertverminderungen und Kosten, die durch die Beschau entstehen, werden nicht entschädigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958.

Art. 39 Abs. 1

Ergänzung: Daten und Dokumente, die in Anwendung dieses Gesetzes genutzt werden, sind sorgfältig und systematisch **in geeigneter Form** aufzubewahren und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

Art. 40 Abs. 4

Vorschlag: Das **zweistufige Abfertungsverfahren muss von der EZV ermöglicht werden, wenn mit der Zweistufigkeit der Verkehrsfluss beschleunigt wird und die Belastungsspitzen der Berufsdeklarierenden ausgeglichen werden können.**

Art. 42 Abs. 1

Ergänzung: **c. Veredlungs- und Reparaturverkehr für Arbeiten, die durch Handwerker der anstossenden Wirtschaftszonen für den häuslichen Bedarf der Grenzbewohner vorgenommen werden;**
d. weiteren vom Bundesrat festzulegenden Waren.

Art. 43 Besondere Verkehrsarten ~~Eisenbahn, Schiffs, Luft- und Postverkehr~~

¹ Der Bundesrat regelt das Veranlagungsverfahren für **besondere Verkehrsarten (Eisenbahn, Schiff, Post, Luft, Strasse usw.)** sofern notwendig ~~den Eisenbahn, Schiffs, Luft- und Postverkehr~~ im Einzelnen. Er kann dabei nötigenfalls von den Bestimmungen über das Veranlagungsverfahren abweichen. **Die Sonderbehandlung darf aber nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.**

² Die Verkehrsunternehmungen müssen der Zollverwaltung in alle Unterlagen und Aufzeichnungen Einsicht gewähren, die für die zollamtliche Prüfung von Bedeutung sein können.

Art. 44 Abs. 2

Vorschlag: Anmeldepflichtig ist ~~die Inhaberin oder Inhaber~~ **die Nutzerin oder der Nutzer** der Rohrleitungsanlagen

Art. 45***Streichen.***

Eventualiter: Der Bundesrat regelt das Veranlagungsverfahren ~~für die Erhebung von Zöllen~~ auf elektrischer Energie. Er kann dabei nötigenfalls von den Bestimmungen über das Veranlagungsverfahren abweichen.

Art. 48 Abs. 1

Änderung: Ausländische Waren, die unverändert durch das Zollgebiet (Durchfuhr) oder innerhalb diesem zwischen zwei Orten befördert werden, ~~sowie im Innern des Zollgebietes zur Ausfuhr veranlagte inländische Waren, sind zum Transitverfahren anzumelden.~~

Art. 48 Abs. 4

Absatz 3 ist nicht anwendbar, wenn die Waren binnen der festgesetzten Frist wieder ausgeführt worden sind und die Identität der Waren nachgewiesen wird. Das entsprechende Gesuch ist innert 60 Tagen ~~nach Ablauf der für das Zollverfahren festgesetzten Frist zu stellen.~~, **ab Eröffnung der Säumnisfolgen über das nicht ordnungsgemäss abgeschlossenen Transitverfahren, zu stellen.**

Art. 54 Abs. 2

Ist zu *streichen*, da wir für eine Befristung keinen Grund sehen.

Art. 61 Abs. 3

Vorschlag: Die eingelagerten Waren unterliegen weder den Einfuhrzollabgaben, **den übrigen staatlichen Abgaben**, noch handelspolitischen Massnahmen.

Art. 62 Abs. 1

Vorschlag: Lagerhalterin oder Lagerhalter ist die **juristische** Person, die ein Zollfreilager betreibt.

Art. 62 Abs. 2

Einlagerin oder Einlagerer ist die Person **und/oder Unternehmung**, die in einem Zollfreilager Waren einlagert und die durch die Anmeldung zur Überführung von Waren in ein Zollfreilager gebunden ist, oder die Person **und/oder Unternehmung**, der die Rechte und Pflichten dieser ersten Person **und/oder Unternehmung** übertragen worden sind.

Art. 63 Abs. 2

Die Oberzolldirektion erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ~~in der Schweiz ansässig~~ **ihr Rechtsdomizil in der Schweiz hat** ist und für das ordnungsgemässe Führen des Zollfreilagers Gewähr bietet;

Art. 63 Abs. 3

Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden und die Lagerung von bestimmten Risikogütern ausschliessen oder verlangen, dass diese in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten gelagert werden.

Die Risikogüter müssen definiert sein – siehe auch unseren Vorschlag zu Art. 65 Abs.1.

Art. 64 Abs. 2

Vorschlag: In Zollfreilagern dürfen Waren beliebig lange gelagert werden. **Sie unterstehen grundsätzlich keiner Inventarisierungspflicht.**

Art. 64 Abs. 3

Vorschlag: ~~Der Bundesrat regelt, unter welchen Bedingungen die eingelagerten Waren bearbeitet werden dürfen.~~

Kommissionierungsarbeiten, Um- und Verpacken sowie Mischen und Bearbeiten (Reparieren, Veredeln) von Waren ohne Änderung des Zollursprungs unterliegen keiner Bewilligung.

Art. 64 Abs. 4 neu

In allen andern Fällen regelt der Bundesrat, unter welchen Bedingungen, die eingelagerten Waren bearbeitet werden dürfen.

Art. 65 Abs. 1

Vorschlag: Die Lagerhalterin oder der Lagerhalter muss *nur* über ~~alle eingelagerten Waren~~ **folgende sensible Lagerwaren: Tabak/Zigaretten, Fleisch, Spirituosen**, in einer von der Oberzolldirektion zugelassenen Form Bestandesaufzeichnungen führen.

Art. 65 Abs. 2

Vorschlag: In der Bewilligung zum Betrieb eines Zollfreilagers kann vorgesehen werden, dass diese Pflicht der Einlagerin oder dem Einlagerer ~~obliegt~~ **überbunden wird.**

Art. 65 Abs. 4

Die Zollverwaltung kann verlangen, dass **durch** die Lagerhalterin oder **durch den** Lagerhalter das Einhalten der Pflichten nach Absatz 3 ~~eine Sicherheit leistet~~ **gewährleistet ist/wird.**

Art. 69

Der ZG-Entwurf verlangt, dass wie bis anhin der Verzoller für die Bonität des Importeurs gegenüber dem Fiskus gerade stehen soll. Es gibt Fälle, wonach die Zollverwaltung Jahre nach der Abfertigung den Verzoller in Anspruch nimmt, obwohl dieser sich auf die Daten, die ihm vom Importeur zur Verfügung gestellt wurden, verlassen musste. Das Solidarhaftungsrisiko der Zollanmelder beträgt für Zölle und andere Abgaben, ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer immerhin zwischen drei bis vier Milliarden Franken. Der Fiskus ist zwar gerne bereit, die Hilfe des Verzollers bei der Anmeldung und beim Inkasso in Anspruch zu nehmen, überlässt ihm aber anders als im in Kraft getretenen MwSt-Gesetz das volle Delkredererisiko.

Wir verlangen die Aufhebung der Solidarhaftung des Verzollers entsprechend Art. 75 MWSTG.

In keinem Fall – ausgenommen vorsätzliche Straftaten – darf es eine persönliche Haftung der natürlichen Personen geben, die berufsmässig über die Grenze verbringen oder anmelden (Chauffeur und Zolldeklarant).

Soll ein Haftender in Anspruch genommen werden, der aber selbst nicht der erste Adressat der Zollrechnung ist, ist der Haftende innert einer Frist von einem Jahr ab Entstehung der Zolld Schuld davon in Kenntnis zu setzen, andernfalls seine Haftung erlischt.

Art. 72 Abs. 2

Vorschlag: Das Departement regelt die Zahlungsweise und die Bedingungen für Zahlungserleichterungen. ~~Es kann Zahlungsfristen vorsehen.~~

Der zollzahlungspflichtigen Person, die für die Zollbeträge Sicherheit geleistet hat, steht für die Bezahlung eine Frist von 60 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu; ausgenommen sind Sendungen im Postverkehr sowie Einfuhren, die mündlich zur Zollbehandlung angemeldet werden.

Art. 73 Abs. 6

Das Departement legt die Zinssätze fest. Soll- und Habenzins dürfen dabei nicht unterschiedlich sein.

Art. 75 Abs. 1

Eine Zollforderung verjährt ~~zehn~~ **ein** Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Art. 75 Abs. 5

Die Zollforderung verjährt in jedem Fall ~~15~~ **7,5** Jahre nach ~~Ablauf des Kalenderjahres~~ in dem sie entstanden ist. ~~Vorbehalten bleiben längere Verjährungsfristen nach den Artikeln 11 und 12 des VStR.~~

Art. 76 Abs. 4

Der Bundesrat ~~kann festlegen~~ **legt fest**, in welchen Fällen keine **oder eine reduzierte** Sicherstellung verlangt wird. **Er berücksichtigt dabei den Umfang des Risikos.**

Die Eidgenössische Zollverwaltung geht dabei analog der für das gemeinsame Versandverfahren und die Einfuhrsteuer entwickelten Praxis vor.

Art. 86 Abs. 1 Bst. e

Vorschlag: **wenn der mit der Verfügung Beauftragte (z.B. Spediteur) die Zölle wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs nicht weiter belasten kann und die Kreditgewährung durch den Verzollungsbeauftragten nicht fahrlässig war. Von der Zahlungsunfähigkeit des Importeurs ist dann auszugehen, wenn die Forderung des Beauftragten ernsthaft gefährdet erscheint.**

Wir verlangen eine analoge Lösung zu Art. 84 Bst. d MWSTG.

Art. 92**Ersatzlos streichen.**

Dieser Artikel ist im Zeitalter eines partnerschaftlichen Verwaltungsverständnisses ein Anachronismus. Es kann nicht angehen, dass ein Beamter, der eine Busse ausfällen muss, daraus – wenn auch indirekt – einen persönlichen Vorteil ziehen kann.

Art. 106 Abs. 1

Die Zollverwaltung kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug der von ihr anzuwendenden Gesetze notwendig ist. **Sollen Daten in Statistiken veröffentlicht werden, müssen sie so aggregiert werden, dass keine Geschäftsgeheimnisse verletzt werden.**

Art. 108 Abs. 3

~~Die Daten nach Absatz 2 Buchstabe g dürfen auch privaten Personen oder Firmen bekannt gegeben werden, falls diese im Auftrag der Zollverwaltung die Bonität von Schuldnerinnen und Schuldner überprüfen sollen.~~

Falls das Bonitätsprüfungsverfahren der Zollverwaltung nicht genügt, muss dieses angepasst werden. Für eine Auftragserteilung an eine Auskunftfei braucht es keine Bekanntgabe von schützenswerten Daten.

Art. 114 Abs. 2

Die Frist für die erste Beschwerde gegen die Zollveranlagung beträgt **ein Jahr** ~~60 Tage~~ seit dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung.

Art. 116

Mit Busse bis zum Fünffachen des hinterzogenen oder gefährdeten Zollbetrages wird bestraft, wer vorsätzlich oder **grobfahrlässig**:

Begründung: Gegen die rigorose Bestrafung von Schmugglern und Steuerhinterziehern wenden wir uns in keiner Weise. Es kann hingegen nicht angehen, dass in der heutigen Zeit, Zolldeklaranten für leichte und leichteste Fehler (Tipp-, Additionsfehler usw.) gebüsst werden.

Diese Vorschriften widersprechen auch dem von der Schweiz ratifizierten Kyoto-Abkommen (SR 0.631.20 Anlage B.1 Ziff. 43):

„Stellen die Zollbehörden fest, dass auf Grund von Fehlern in der Zolldeklaration Nachforderungen an Eingangsabgaben erforderlich werden, weitere Belege vorzulegen oder weitere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, und ist nicht erwiesen, dass eine absichtliche Rechtsverletzung vorliegt, so unterrichten die Zollbehörden unverzüglich den Zollmeldepflichtigen. Sind sie überzeugt, dass es sich um unbeabsichtigte Fehler handelt, und dass keine grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Zollmeldepflichtigen vorliegt, so gestatten sie ihm, die Zolldeklaration zu berichtigen und die erforderlichen zusätzlichen Formalitäten zu erfüllen, ohne ihn zu bestrafen.“

Wir verlangen, dass in allen Strafbestimmungen nur noch vorsätzliche und grobe Fahrlässigkeit bestraft wird. Dies würde auch dem deutschen Zollrecht entsprechen, das die Zolldeklarantentätigkeit schon längst entkriminalisiert hat.

Art. 117 Abs. 1

Mit Busse bis zum Fünffachen des ~~Inlandwertes~~ **Zollwerts gemäss GATT-Zollwertkodex** der Waren wird bestraft, wer vorsätzlich oder **grobfahrlässig**:

Begründung siehe oben.

Art. 117 Abs. 4

~~Der Inlandwert richtet sich nach dem zur Zeit der Entdeckung des Bannbruchs geltenden Marktpreis. Fehlt ein solcher, so wird er durch Sachverständige bestimmt.~~

Art. 119

Mit Busse bis zum Fünffachen des ~~Inlandwertes~~ **Zollwerts gemäss GATT-Zollwertkodex** der Waren oder mit Haft wird bestraft, wer:

Art. 120

Der Versuch einer **vorsätzlichen** Zollwiderhandlung ist strafbar.

Es gibt nach einhelliger Lehre (siehe Stratenwerth, Strafrecht Allg. Teil) beim Fahrlässigkeitsdelikt keinen Versuch.

Art. 123 Abs. 1

Sofern nicht der Tatbestand einer Zollwiderhandlung erfüllt ist, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder **grobfahrlässig** verstösst:

Begründung siehe oben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Schreier, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS

Der Generalsekretär

Hans Koller